

zu betrachten, sondern zusammen mit derjenigen des Konkursbeamten, soweit sich diese auf die Tätigkeit der Konkursverwaltung bezieht. Dies hat zur Folge, dass der Rekurrent für die Verrichtungen der Konkursverwaltung, auf die sich die gestrichenen Posten beziehen, keine besondere Vergütung beanspruchen darf, soweit dafür in der Rechnung des Konkursbeamten schon die volle nach dem Tarif zulässige Entschädigung enthalten ist. Insoweit muss er sich vielmehr seiner Mitwirkung gemäss mit dem Konkursbeamten in die diesem zugesprochene Vergütung teilen.

Nun steht fest, dass eine Vergütung nach Art. 50 des Tarifs für solche Verrichtungen nicht zulässig ist, für die der Tarif eine besondere Gebühr vorgesehen hat (AS Sep.-Ausg. 12 N^o 38*). Wenn daher die vom Konkursbeamten für die Steigerung berechneten Gebühren nicht weniger betragen, als was der Konkursverwaltung im ganzen nach Art. 18 des Tarifs zukommt, so kann der Rekurrent für seine Mithilfe bei der Steigerung nicht noch eine besondere Entschädigung verlangen. Soweit sich sodann der Rekurrent und der Konkursbeamte mit der Einschreibung und Prüfung der Konkurseingaben, der Entwerfung und Auflegung des Kollokationsplanes beschäftigten, durften sie für ihre Tätigkeit lediglich soviel mal 40 Rp. beziehen als Konkurseingaben gemacht wurden (Art. 43 GebT). Nachdem der Konkursbeamte für «Einschrieb und Prüfung von 23 Forderungseingaben» bereits je 50 (statt 40) Rp. berechnet hatte, war es daher nicht zulässig, dass der Konkursbeamte und der Rekurrent, jeder für sich, ausserdem für die dem Entscheid über die Anerkennung der Konkursforderungen gewidmeten Sitzungen noch je 5 Fr. verrechneten. Ebenso kann für die Sitzung, in der die Schlussrechnung genehmigt wurde, nicht neben der Gebühr des Art. 19 GebT ein Sitzungsgeld beansprucht werden. Zudem mag bemerkt werden, dass Art. 42 GebT für

* Ges.-Ausg. 35 I S. 616 f.

die Leitung einer Gläubigerversammlung, in begriffen Berichterstattung, eine Gebühr von 10 Fr. vorsieht und dass daher der Rekurrent neben der vom Konkursbeamten für die zweite Gläubigerversammlung angesetzten Gebühr von 10 Fr. nicht für die Berichterstattung 5 Fr. hätte verrechnen dürfen.

Ob und inwieweit nun die Posten der Rechnung des Rekurrenten, die von der Vorinstanz gestrichen worden sind, im einzelnen sich nach dem Gebührentarif, insbesondere allenfalls nach Art. 50 rechtfertigen, kann das Bundesgericht nicht entscheiden; sondern die Sache ist zu diesem Zwecke an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese hat die hiefür notwendigen Feststellungen vorzunehmen und sodann im Sinne der hier ausgesprochenen Rechtsauffassung ihre Entscheidung zu treffen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Sache zu neuer Behandlung im Sinne der Motive an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

9. Entscheid vom 11. Februar 1914 i. S. Simmen.

Art. 177 SchKG: Demjenigen, dem eine Wechselforderung nach Art. 164 ff. OR vom Wechselnehmer, Aussteller oder Indossatar abgetreten worden ist, steht das Recht zu, die Einleitung der Wechselbetreibung gegen den Wechselschuldner zu verlangen.

A. — Der Rekurrent Anton Simmen, Wirt in Zürich I, akzeptierte einen Wechsel im Betrage von Fr. 1000, den Baumeister H. Frischknecht in Zürich an eigene Ordre ausgestellt und auf ihn gezogen hatte. Die Urkunde enthält alle wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels im Sinne des Art. 722 OR. Durch schriftliche Zessionserklärungen wurde die Wechselforderung gegen

den Rekurrenten von Frischknecht an G. Hauger in Zürich und vom Zessionar sodann weiter an den Rekursgegner Josef Isler abgetreten. Dieser verlangte am 31. Oktober 1913 vom Betreibungsamt Zürich I die Einleitung der Wechselbetreibung gegen den Rekurrenten für den Betrag des Wechsels und der entstandenen Protestkosten. Er legte dabei den Wechsel sowie die Abtretungserklärungen vor. Das Betreibungsamt weigerte sich, dem Begehren Folge zu geben, weil der Rekursgegner, wie es bemerkte, « auf dem Wechsel weder als Trassant noch als Indossant oder Remittent erscheint ».

B. — Hiegegen führte der Rekursgegner Beschwerde mit dem Begehren, das Betreibungsamt sei anzuweisen, seinem Begehren zu entsprechen. Er machte geltend: Es könne kein Zweifel daran bestehen, dass derjenige, dem ein Wechselgläubiger die Forderung aus dem Wechsel abgetreten habe, dieselben Rechte aus dem Wechsel wie der Zedent geltend machen könne. Im Entscheid in Sachen Hug und Konsorten vom 19. Oktober 1909 (AS 35 I S. 783*) habe sich das Bundesgericht zudem dahin ausgesprochen, dass für die Zulassung der Wechselbetreibung nicht zu untersuchen sei, ob der Gläubiger gegen den Schuldner einen wechselfähigen Anspruch habe, sondern dass es hierfür genüge, wenn zwischen dem Wechsel und der betriebenen Person eine Beziehung bestehe, aus der die wechselfähige Verpflichtung möglicherweise abgeleitet werden könne.

Die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich hiess durch Entscheid vom 14. Januar 1914 die Beschwerde gut und wies das Betreibungsamt an, unverzüglich die verlangte Wechselbetreibung einzuleiten. Aus der Begründung ist folgendes hervorzuheben: Allerdings lasse sich aus dem Wechsel für sich allein nicht herleiten, dass der Rekursgegner legitimiert sei, ihn für sich geltend zu machen. Allein der Anspruch aus dem Wechsel könne auch durch gewöhnliche Abtretung übertragen werden

* Sep.-Ausg. 12 Nr. 55 Erw. 2.

und in einem solchen Falle sei der Zessionar berechtigt, die Rechte des Zedenten aus dem Wechsel geltend zu machen. Nach Art. 177 SchKG sei nicht bloss der, der selbständige Rechte aus dem Wechsel erworben habe, zur Anhebung der Wechselbetreibung legitimiert, sondern jeder, der seine Forderung auf einen Wechsel stütze.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren, die verlangte Wechselbetreibung sei definitiv zu verweigern. Er macht folgendes geltend: Dem Rekursgegner fehle die Legitimation zur Einleitung der Wechselbetreibung. Nach Art. 755 OR sei nur derjenige als Eigentümer eines Wechsels legitimiert, der durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten sich auszuweisen vermöge. Die Eigenschaft eines Wechselgläubigers müsse im Interesse des Verkehrs einwandfrei aus der Wechselurkunde selbst hervorgehen. « Der formale Anspruch auf Wechselexécution » lasse sich daher durch Zession gar nicht übertragen. Das Bundesgericht habe in einem Entscheide (AS 26 II S. 692) erklärt, dass die Legitimation des Gläubigers in den wechselrechtlichen Formen hergestellt sein müsse.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Nach Art. 177 SchKG ist die Wechselbetreibung dann zulässig, wenn die geltend gemachte Forderung sich auf einen Wechsel gründet und der Schuldner der Konkursbetreibung unterliegt. Dass die zweite Voraussetzung im vorliegenden Falle gegeben ist, ist nicht bestritten. Was die erste Voraussetzung betrifft, so hat das Bundesgericht in feststehender Praxis angenommen, dass sie dann vorliege, wenn die Forderungsurkunde — wenigstens äusserlich — die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels im Sinne des Art. 722 oder 825 OR enthält und vom zu betreibenden Schuldner unterzeichnet ist oder sonst eine Beziehung zu diesem erkennen lässt,

